V

(Bekanntmachungen)

## VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache COMP/M.6664 — Al Safi Danone/NDL International/ND Logistics LLC JV)
Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2012/C 242/09)

- 1. Am 2. August 2012 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates (¹) bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Al Safi Danone, letztlich kontrolliert durch Danone SA ("Danone", Frankreich), und das Unternehmen NDL International, das der Unternehmensgruppe Norbert Dentressangle (Frankreich) angehört, erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die gemeinsame Kontrolle an dem neugegründeten Gemeinschaftsunternehmen ND Logistics LLC.
- 2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
- Al Safi Danone: Herstellung und Vertrieb von frischen Molkereiprodukten, Säften, Nachspeisen und Milch im Nahen und Mittleren Osten. Teil der Danone-Gruppe, einem führenden weltweit tätigen Hersteller von Nahrungsmittelerzeugnissen, insbesondere Molkereiprodukten, Wasser, Babynahrung und medizinischer Nahrung,
- NDL International: Logistikdienste; Teil der Unternehmensgruppe Norbert Dentressangle, einem führenden Anbieter weltweiter Logistik-, Beförderungs- und Speditionsdienstleistungen,
- ND Logistics LLC: Gemeinschaftsunternehmen, Anbieter von Logistikdienstleistungen und Nahrungsmittelgroßhandel im Nahen und Mittleren Osten.
- 3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte (²) in Frage.
- 4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 (nachstehend "EG-Fusionskontrollverordnung" genannt).

<sup>(2)</sup> ABl. C 56 vom 5.3.2005, S. 32 ("Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren").

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach Veröffentlichung dieser Anmeldung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.6664 — Al Safi Danone/NDL International/ND Logistics LLC JV per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission Generaldirektion Wettbewerb Registratur Fusionskontrolle J-70 1049 Bruxelles/Brussel BELGIQUE/BELGIË